

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“**

### **hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgendes beschlossen:

"1. Für den Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“ wird abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf Grundlage der Begründung und der in dieser Vorlage dargelegten Ausführungen entschieden.

2. Der Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“, bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 25.03.2021 (Anlage 1) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 25.03.2021 (Anlage 2) wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung (Anlage 3) vom 01.10.2021 gebilligt."

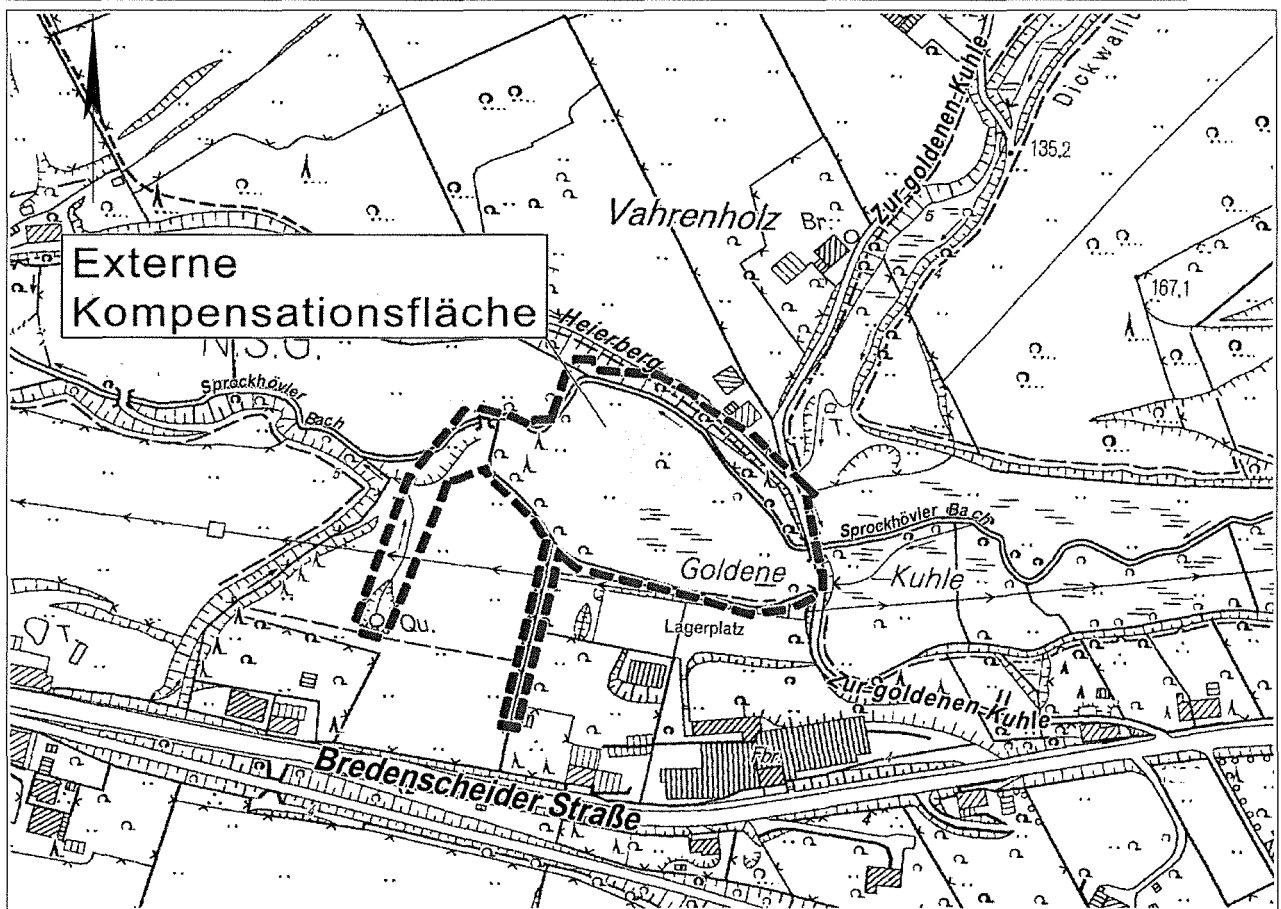
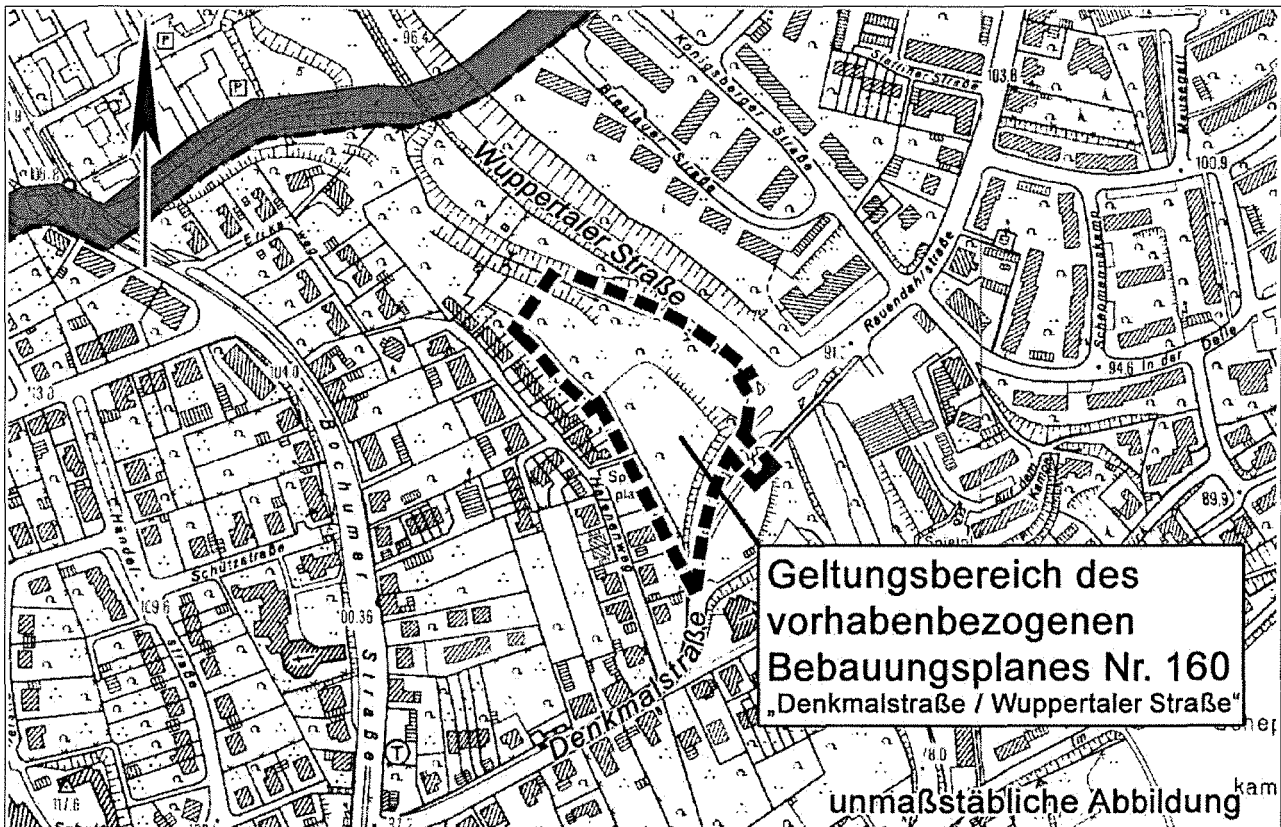
### **Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)**

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Winz-Baak. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 9.990 m<sup>2</sup> und wird begrenzt:

- Im Nordosten: durch den Böschungsfuß der parallel zur Wuppertaler Straße verlaufenden Böschung (Flurstücke 33 und 878),
- im Südosten: durch die Denkmalstraße,
- im Südwesten: durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 831, Flur 4, Gemarkung Baak und
- im Nordwesten: durch die südöstliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 830, Flur 4, Gemarkung Baak.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Die plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben erfolgen auf Ausgleichsflächen im Bereich der Aue des Sprockhöveler Baches (westlich der Straße Zur goldenen Kuhle; Teilflächen in kommunalem Eigentum (Flurstücke 35 und 36) und in privatem Eigentum (Flurstücke 175 und 36)). Die Lage dieser Flächen sind ebenfalls der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“ einschl. Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich

Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Hattingen unter [www.hattingen.de/stadtplanung](http://www.hattingen.de/stadtplanung) zu finden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“ in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 02.12.2021 gefasste Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 160 „Denkmalstraße / Wuppertaler Straße“ und die Möglichkeiten der Einsichtnahme werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- 1) Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 3) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hattingen, 27.09.2023

Der Bürgermeister

Glaser

